Beitragsordnung SG Stern e.V.

Fassung vom 14.07.2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder bzgl. des Grundbeitrages. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Beitragsordnung ist der Vorstand (EV) zuständig.

§ 2 Grundbeitrag, Zusatzbeitrag

Derzeit beträgt der zu entrichtende Grundbeitrag 84,00 € jährlich. Der Grundbeitrag ist für jedes Mitglied verpflichtend, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einer Sparte.
Die örtlichen Sportgemeinschaften können darüber hinaus Zusatzbeiträge festlegen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Sportangebot richten.

Der Vorstand (EV) ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung (Inflation) anzupassen. Über entsprechende Beitragsanpassungen werden die Mitglieder rechtzeitig informiert.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Für fehlgeschlagene Zahlungen, die durch den Nutzer zu vertreten sind, können Gebühren anfallen. Die SG Stern ist berechtigt, entsprechende Gebühren zusätzlich zur offenen Beitragsforderung auf den Nutzer umzulegen.

§ 4 Grundbeitrag - Tarife

BEITRAGS-KLASSE	TARIF	BEITRAG PRO JAHR
1	**Erwachsene**	84 €
2	• **Kinder und Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) • **Ermäßigte** (Praktikanten, Auszubildende, Studenten, Schüler und Menschen mit Behinderung ab Grad 50) • **Rentner**	67 €
3	**Partner** Ein Erwachsener mit Ehepartner oder mit eingetragenem Lebenspartner	147 €
4	**Alleinerziehend** Ein Erwachsener mit Kind/Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit)	105 €
5	**Familie** Zwei Erwachsene mit Kind/Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit)	168 €

1. Der Vorstand (BGB) kann in besonderen Ausnahmefällen den einheitlichen Grundbeitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Ein Erlass für die Zukunft ist nur für die Dauer einer beruflichen Entsendung ins Ausland oder während eines Sabbaticals möglich.
Eine Entsendung bzw. ein Sabbatical muss in entsprechender Weise dem Verein nachgewiesen werden. Ein bereits geleisteter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

2. Praktikanten, Auszubildende, Studenten, Schüler, Menschen mit Behinderung und Rentner unterliegen der Nachweispflicht. Prinzipiell sind für alle ermäßigten Beitragstarife regelmäßig gültige Bescheinigungen vorzulegen, die zur Ermäßigung berechtigen.

3. Anspruch auf den Partnertarif haben Personen mit gleicher Wohnanschrift bzw. durch Vorlage anderer geeigneter Nachweise, wie z.B. Eheurkunde, Nachweis über Lebensgemeinschaft, o.ä.

4. Ein Wechsel der Beitragsklasse ist zum Jahreswechsel möglich. Der Wunsch zum Wechsel der Beitragsklasse ist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mittels Vorlage des entsprechenden Nachweises mitzuteilen, um den Wechsel für das Folgejahr umsetzen zu können.

§ 5 Probetraining

Die Teilnahme an einem Training der SG Stern ist pro Person bis zu dreimal zur Probe ohne den Abschluss einer Mitgliedschaft möglich. Spätestens vor der vierten Teilnahme an einem SG Stern Training ist der Abschluss einer Mitgliedschaft verpflichtend.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

§ 7 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung und dem gültigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2027 in Kraft.